ERMATINGEN

BOTSCHAFT
BUDGET 2027



Politische Gemeinde Ermatingen

Hinweis
Gestützt auf § 18 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau werden die Vorlagen und Botschaften für die Gemeindeversammlung pro Haushalt nur einmal zugestellt. Zusätzliche Botschaftsunterlagen können bei der Gemeindekanzlei angefordert oder abgeholt werden.

Bitte nehmen Sie den Stimmrechtsausweis an die Gemeindeversammlung mit und geben Sie diesen beim Eingang in den Tagungsraum «Lilienberg Zentrum» ab.

VORWORT



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, geschätzte Leserschaft

Das Jahr 2027 rückt näher und somit auch die finanzielle Planung für das kommende Jahr.

Die Vorbereitungen beginnen jeweils im Frühsommer: Der Gemeinderat legt die Rahmenbedingungen fest und die Verwaltung stellt die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen. In gemeinsamen Sitzungen werden die Positionen geprüft, Prioritäten gesetzt und der Budgetentwurf sowie der Finanzplan ausgearbeitet.

Dabei ist uns wichtig, die notwendigen Arbeiten an der Gemeindeinfrastruktur voranzutreiben und zugleich eine weitere Zunahme der Verschuldung zu vermeiden.

An der Gemeindeversammlung stellen wir Ihnen das Budget 2027 sowie den Finanzplan für die kommenden Jahre vor und beantworten gerne Ihre Fragen. Die Botschaft erläutert die wesentlichen Inhalte und Hintergründe.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Janine Lallemand
Gemeinderätin

TRAKTANDEN

zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 25. November 2026, 20 Uhr im Lilienberg, Tagungsraum «Lilienberg Zentrum»

SEITE

07 **TRAKTANDUM 1**
Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2026

08 **TRAKTANDUM 2**
Budget 2027 und Festsetzung des Steuerfusses 2027

24 **TRAKTANDUM 3**
Kenntnisnahme vom Finanzplan 2028–2032

30 **TRAKTANDUM 4**
Überprüfung Vorfinanzierung der Spezialfinanzierungen

40 **TRAKTANDUM 5**
Erwerb von Aktien, Abraxas Informatik AG

42 **TRAKTANDUM 6**
Erlass Friedhof- und Bestattungsreglement

45 **TRAKTANDEN 7 – 17**
Bürgerrecht – Einbürgerungsgesuch von
7 Berger Almut sowie Ihr Kind Berger Constantin,
8 Cancar Zoran und Cancar Silva, sowie Ihre Kinder Cancar Emilia und Cancar Lucia,
9 Joester Claudia, 10 Joester Paul,
11 Kastner Patricia sowie Ihre Kinder Kastner Viona, Kastner Pia und Kastner Sarah,
12 Kilic Aleyna, 13 Kölmel Dominik, 14 Lossen Bastian,
15 Nagel Erik, 16 Seboldt Cedric, 17 Thorbecke Carola

47 **TRAKTANDUM 18**
Mitteilungen und allgemeine Umfrage

49 **ANHÄNGE**

TRAKTANDUM 1
PROTOKOLL ÜBER DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DIENSTAG, 26. MAI 2026

VOLLSTÄNDIGES
PROTOKOLL 26.05.2026
WWW.ERMATINGEN.CH

Weniger Papier. Mehr Wirkung.
Auch in diesem Jahr verzichten wir beim Druck der Botschaft bewusst auf das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung. Damit setzen wir unseren eingeschlagenen Weg konsequent fort und leisten einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Bei rund 2050 Exemplaren pro Versand bedeutet das eine Einsparung von mehreren zehntausend Druckseiten pro Jahr. Selbstverständlich bleibt das Protokoll für Sie jederzeit zugänglich.

Digital finden Sie es auf unserer Webseite unter:
www.ermatingen.ch/gemeindeversammlung

Wer lieber eine gedruckte Version wünscht oder das Protokoll vor Ort einsehen möchte, kann dies wie gewohnt während den Schalteröffnungszeiten im Front Office tun oder das Dokument bequem bei uns bestellen. Vielen Dank, dass Sie diesen Weg mit uns gehen.

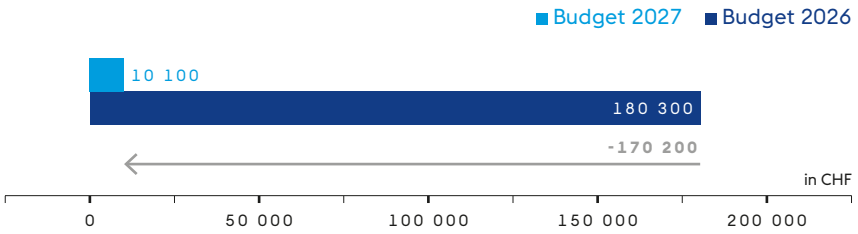
Antrag
Das Protokoll soll genehmigt werden.

TRAKTANDUM 2
BUDGET 2027 UND FESTSETZUNG DES STEUERFUSSES FÜR 2027

DETAILLIERTES
BUDGET 2027
WWW.ERMATINGEN.CH

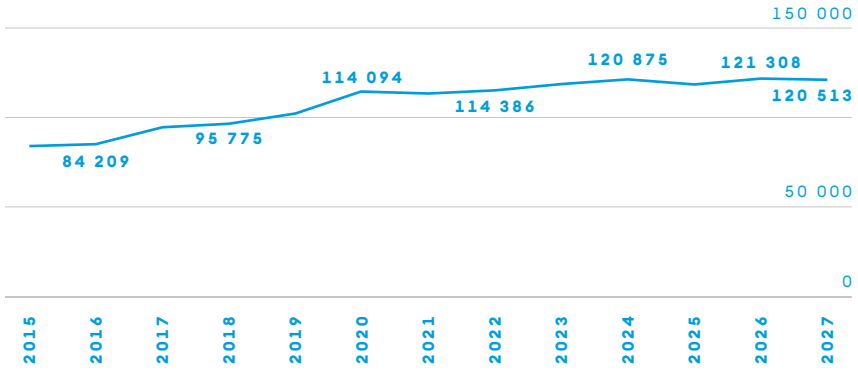
1. ERFOLGSRECHNUNG

Das Budget 2027 weist einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 10 100.– aus. Gegenüber dem Vorjahresbudget (2026) verschlechtert sich das Ergebnis damit um CHF 170 200.–.



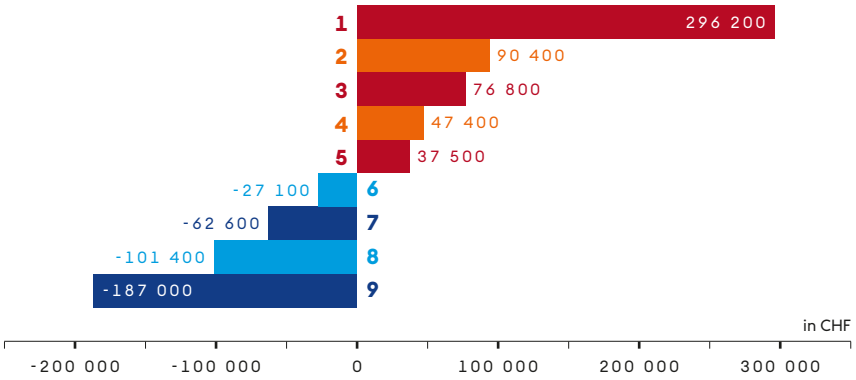
STEUERSOLL IN CHF ZU 1%

Der Steuerfuss liegt im Budget 2027 unverändert bei 40%. Die erwartete Entwicklung des Steuersolls zu 1% sinkt gegenüber dem Vorjahresbudget leicht.



ABWEICHUNG NETTOAUFWAND

Der Nettoaufwand auf der obersten funktionalen Gliederung zeigt gegenüber Vorjahresbudget die folgenden Abweichungen. Diese sind hauptsächlich auf die erwähnten Erläuterungen zurückzuführen. Zudem gibt es innerhalb der einzelnen Funktionen diverse kleinere Abweichungen, welche sich gegenseitig kompensieren.



1 Soziale Sicherheit
2 Finanzen und Steuern
3 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
4 Kultur, Sport und Freizeit
5 Umweltschutz und Raumordnung
6 Volkswirtschaft
7 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
8 Gesundheit
9 Allgemeine Verwaltung

1 Soziale Sicherheit

Der höhere Aufwand ist insbesondere auf den erneut deutlich steigenden Gemeindeanteil an der Prämienverbilligung zurückzuführen. Bei der Sozialhilfe wird aufgrund tieferer erwarteter Rückerstattungen mit höheren Nettoaufwendungen gerechnet. Mit zusätzlichen Aufwendungen ist zudem im Asylbereich zu rechnen.

2 Finanzen und Steuern

Bei den Steuererträgen wird insbesondere bei den natürlichen Personen mit tieferen Einnahmen gerechnet. Aufgrund des Veranlagungsrückstands bei der kantonalen Steuerverwaltung bleibt die Prognose jedoch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da weiterhin kein verlässliches Steuersoll zur Beurteilung der Steuerentwicklung vorliegt. Entsprechend können sich beim Ertrag des Rechnungsjahres wie auch bei den Erträgen früherer Jahre grössere Schwankungen ergeben.

Die erwarteten Forderungsverluste können auf Basis des aktuellen Debitorenbestands sowie der effektiven Werte der Vorjahre gegenüber dem Budget 2026 tiefer angesetzt werden. Beim Finanzausgleich wird infolge der tieferen Steuererträge und der im Vergleich zum kantonalen Mittel gesunkenen Steuerkraft mit deutlich tieferen Beiträgen gerechnet.

3 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Die Nettoabweichung ist auf diverse kleinere Positionen zurückzuführen. Die Detailkommentare sind auf der Website der Gemeinde Ermatingen (www.ermatingen.ch) ersichtlich.

4 Kultur, Sport und Freizeit

Für das Strandbad ist eine Anpassung des Betriebskonzepts vorgesehen. Künftig sollen wieder Bademeister angestellt und im Gegenzug Eintrittsgebühren erhoben werden. Insgesamt ist die Umstellung weitgehend kostenneutral.

5 Umweltschutz und Raumordnung

Die Nettoabweichung ist auf diverse kleinere Positionen zurückzuführen. Die Detailkommentare sind auf der Website der Gemeinde Ermatingen (www.ermatingen.ch) ersichtlich.

6 Volkswirtschaft

Die Nettoabweichung ist auf diverse kleinere Positionen zurückzuführen. Die Detailkommentare sind auf der Website der Gemeinde Ermatingen (www.ermatingen.ch) ersichtlich.

7 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Die Nettoabweichung ist auf diverse kleinere Positionen zurückzuführen. Die Detailkommentare sind auf der Website der Gemeinde Ermatingen (www.ermatingen.ch) ersichtlich.

8 Gesundheit

Bei der stationären Pflege wird aufgrund der Vorjahreswerte mit tieferen Kosten gerechnet. Zusätzlich führt die angepasste Aufteilung der Restkostenfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden zu einer weiteren Reduktion in diesem Bereich. Diese Verschiebung wird jedoch über andere Konten kompensiert und ist insgesamt kostenneutral.

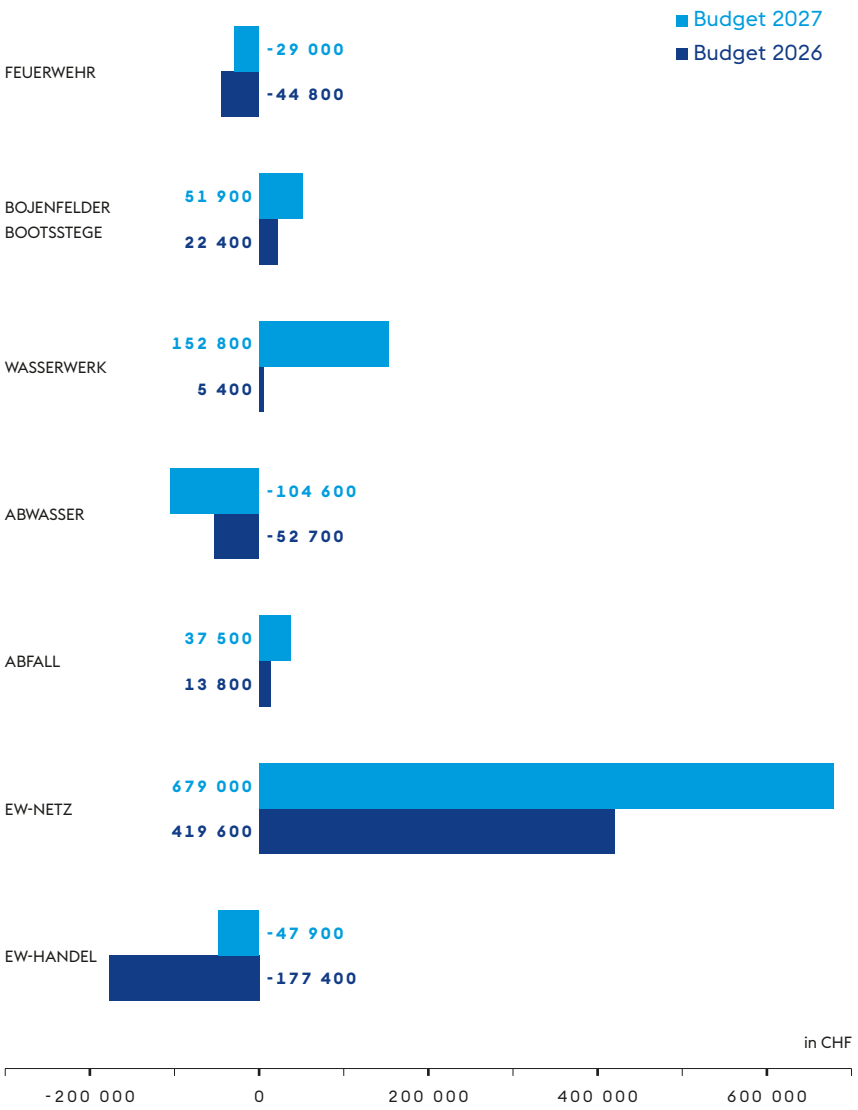
9 Allgemeine Verwaltung

Die Veränderung ist einerseits auf wegfallende Abschreibungen zurückzuführen. Andererseits werden zentrale Leistungen, insbesondere im Bereich Informatik und allgemeine Verwaltungsleistungen, verursachergerechter auf die verschiedenen Funktionen inkl. Spezialfinanzierungen verteilt. Diese Verrechnung wurde mit Jahresabschluss 2025 erstmals in dieser Form vorgenommen und konnte daher mit Budget 2026 noch nicht abgebildet werden.

Beim Personalaufwand ist in Anlehnung an den Kanton eine Lohnsummenentwicklung von 1.0% (individuelle Erhöhungen und Teuerungsausgleich) vorgesehen.

2. SPEZIALFINANZIERUNGEN

Bei den Spezialfinanzierungen zeigen sich die Ergebnisse zum Vorjahresbudget wie folgt:



Wasserwerk
Die deutlich höhere Einlage in die Spezialfinanzierung ist auf den Wegfall von Abschreibungen zurückzuführen.

Abwasser
Die höhere Entnahme aus der Spezialfinanzierung ist auf eine angepasste Ertragsprognose bei den Mengen- und Grundgebühren zurückzuführen. Mit den zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungswerten kann die Entwicklung der Gebührenerträge verlässlicher eingeschätzt werden als bei der bisherigen Budgetierung.

EW-Netz
Die höhere Einlage in die Spezialfinanzierung ist primär auf wegfallende Abschreibungen zurückzuführen. Zudem wurden die Tarife innerhalb der regulatorischen Vorgaben so festgelegt, dass Unterdeckungen aus den Vorjahren ausgeglichen und gleichzeitig die Verschuldung trotz weiterhin hohem Investitionsbedarf schrittweise reduziert werden kann.

EW-Handel
Die Tarife wurden auf Basis der erwarteten Strombeschaffungspreise so festgelegt, dass das bestehende Guthaben der Spezialfinanzierung schrittweise reduziert wird. Gleichzeitig soll weiterhin eine ausreichende Reserve bestehen bleiben, um allfällige negative Schwankungen bei den Strombeschaffungskosten in künftigen Jahren auffangen zu können.

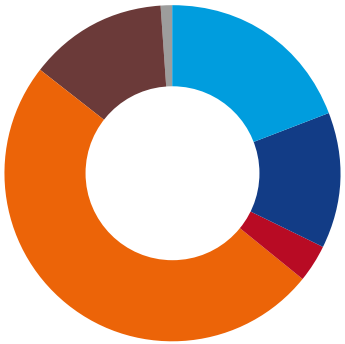
3. INVESTITIONEN

Das Investitionsbudget wird aus Sicht der Kreditbewilligung sowie aus Sicht der geplanten Kreditverwendung dargestellt. Dies aus dem Grund, weil die bewilligten Investitionen nicht immer im Budgetjahr, sondern aufgeteilt über mehrere Jahre anfallen können.

Insgesamt sind neue Investitionskredite von CHF 1 487 000 budgetiert (netto).

Die im Budgetjahr 2027 erwarteten Nettoinvestitionen aus neu zu bewilligenden Investitionen sowie den Restkrediten aus Vorjahren belaufen sich auf CHF 1 502 000.

AUFTEILUNG NACH HERKUNFT



- **291 000** Franken für Strassen
- **197 000** Franken für die Wasserversorgung
- **52 000** Franken für Abwasserbeseitigung
- **747 000** Franken für Elektrizitätswerk
- **200 000** Franken für Gewässerverbauungen
- **15 000** Franken für Übrige

Elektrizitätswerk
Die wesentlichen Investitionen beim Elektrizitätswerk betreffen die Sanierung der Trafostation Blumenweg sowie die Aufhebung der Trafostation Höhnwilen inklusive der damit verbundenen Kabelarbeiten.

Strassen
Im Bereich Strassen fallen insbesondere Planungskosten für die vom Kanton vorgesehene Sanierung der Hauptstrasse im Abschnitt Ermatingen bis Triboltingen sowie die damit verbundenen Einlenker an.

Gewässerverbauungen
Aufgrund der Starkregenereignisse in den letzten Jahren und den damit verbundenen Hochwasserschäden sind weitere Massnahmen im Bereich des Oberflächenabflusses geplant.

Wasserversorgung
Bei der Wasserversorgung ist die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen vorgesehen.

4. ERFOLGSRECHNUNG

		BUDGET 2027	BUDGET 2026	RECHNUNG 2025
		BETRAG	BETRAG	BETRAG
	BETRIEBLICHER AUFWAND	**14 278 500.00**	**14 848 500.00**	**14 655 662.73**
30	Personalaufwand	2 442 000.00	2 351 800.00	2 227 316.70
31	Sach- und übriger Aufwand	5 346 400.00	5 515 800.00	5 731 931.71
33	Abschreibungen	733 500.00	1 440 400.00	1 461 100.65
35	Einlagen	921 200.00	461 200.00	440 847.26
36	Transferaufwand	4 805 400.00	5 044 300.00	4 783 351.85
37	Durchlaufende Beiträge	30 000.00	35 000.00	11 114.56
	BETRIEBLICHER ERTRAG	**14 057 700.00**	**14 800 600.00**	**14 209 884.38**
40	Fiskalertrag	5 551 100.00	6 001 600.00	5 437 829.56
41	Regalien und Konzessionen	18 000.00	18 500.00	18 880.70
42	Entgelte	6 546 900.00	6 641 400.00	6 834 436.63
43	Verschiedene Erträge	–	–	3 000.00
45	Entnahmen Fonds	182 100.00	274 900.00	133 528.16
46	Transferertrag	1 729 600.00	1 829 200.00	1 753 409.33
47	Durchlaufende Beiträge	30 000.00	35 000.00	28 800.00
	ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	**-220 800.00**	**-47 900.00**	**-445 778.35**
34	Finanzaufwand	271 800.00	281 700.00	217 849.45
44	Finanzertrag	501 700.00	508 900.00	638 702.98
	ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	**229 900.00**	**227 200.00**	**420 853.53**
	OPERATIVES ERGEBNIS	**9 100.00**	**179 300.00**	**-24 924.82**
38	Ausserordentlicher Aufwand	–	–	–
48	Ausserordentlicher Ertrag	1 000.00	1 000.00	1 000.00
	AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**1 000.00**	**1 000.00**	**1 000.00**
	GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	**10 100.00**	**180 300.00**	**-23 924.82**

in CHF

5. INVESTITIONSBUDGET

		NEU ZU BEWILLIGENDER KREDIT 2027 (VERPFLICHTUNGSKREDIT)	BUDGETTRANCHEN 2027 (BUDGETKREDIT)	
			AUSGABEN	EINNAHMEN
6150	**GEMEINDESTRASSEN**		**291 000.00**	
	Sanierung Hauptstrasse – Teil Ermatingen bis Triboltingen (2027 Planung, 2028 Ausführung)		**177 000.00**	
	Strassen / Verkehrswege	177 000.00	177 000.00	
	Erschliessung Setziquartier (2027 Planung, 2028 Ausführung)		**30 000.00**	
	Strassen / Verkehrswege	30 000.00	30 000.00	
	Einlenker Riedstrasse (2027 Planung, 2028 Ausführung)		**18 000.00**	
	Strassen / Verkehrswege	18 000.00	18 000.00	
	Einlenker Fidlerstrasse (2027 Planung, 2028 Ausführung)		**30 000.00**	
	Strassen / Verkehrswege	30 000.00	30 000.00	
	Sanierung Auf dem Berg (Teil Nord/West)		**36 000.00**	
	Strassen / Verkehrswege	36 000.00	36 000.00	
7101	**WASSERWERK (GEMEINDEBETRIEB)**		**197 000.00**	
	Sanierung Hauptstrasse - Teil Ermatingen bis Triboltingen		**31 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	31 000.00	31 000.00	
	Einlenker Riedstrasse		**18 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	18 000.00	18 000.00	
	Grundwasserschutzzonen, Planung		**100 000.00**	
	Übrige immaterielle Anlagen	100 000.00	100 000.00	
	Sanierung Auf dem Berg (Teil Nord/West)		**48 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	48 000.00	48 000.00	
7201	**ABWASSERBESEITIGUNG (GEMEINDEBETRIEB)**		**52 000.00**	
	Sanierung Hauptstrasse - Teil Ermatingen bis Triboltingen		**37 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	37 000.00	37 000.00	
	Einlenker Riedstrasse		**15 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	15 000.00	15 000.00	
7420	**SCHUTZVERBAUUNGEN, ÜBRIGE**		**200 000.00**	
	Massnahmen Oberflächenabfluss Teilgebiet 2		**200 000.00**	
	Wasserbau	200 000.00	200 000.00	

in CHF

		NEU ZU BEWILLIGENDER KREDIT 2027 (VERPFLICHTUNGSKREDIT)	BUDGETTRANCHEN 2027 (BUDGETKREDIT)	
			AUSGABEN	EINNAHMEN
7500	**ARTEN- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ**		**25 000.00**	**10 000.00**
	Umsetzung Biodiversitätskonzept		**25 000.00**	**10 000.00**
	Grundstücke		25 000.00	
	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten			10 000.00
8711	**ELEKTRIZITÄTSWERK - ELEKTRIZITÄTSNETZ [GEMEINDEBETRIEB]**		**747 000.00**	
	Sanierung Hauptstrasse - Teil Ermatingen bis Triboltingen		**58 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	58 000.00	58 000.00	
	Sanierung Trafostation Blumenweg		**250 000.00**	
	Hochbauten	250 000.00	250 000.00	
	Aufhebung Trafostation Höhnwilen / Kabelarbeiten		**350 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	350 000.00	350 000.00	
	Einlenker Riedstrasse		**15 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	15 000.00	15 000.00	
	Sanierung Auf dem Berg (Teil Nord/West)		**16 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	16 000.00	16 000.00	
	Netzverstärkung Blauort		**58 000.00**	
	Übrige Tiefbauten	58 000.00	58 000.00	
			1 512 000.00	**10 000.00**
	NETTOINVESTITION	**1 487 000.00**		**1 502 000.00**

in CHF

6. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Genehmigung durch den Gemeinderat
Der Gemeinderat hat das Budget 2027 geprüft und zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Antrag zur Genehmigung durch die Stimmbürger
Budget 2027 der Gemeinde Ermatingen:

Erfolgsrechnung			
	Aufwand	CHF	15 586 800
	Ertrag	CHF	15 596 900
	Ertragsüberschuss	**CHF**	**10 100**
Investitionsrechnung			
Neu zu bewilligende Kredite (Verpflichtungskredite)	Ausgaben	CHF	1 487 000
	Einnahmen	CHF	0
	Nettokredit	**CHF**	**1 487 000**
Budgettranchen (Budgetkredite)	Ausgaben	CHF	1 512 000
	Einnahmen	CHF	10 000
	Nettoinvestitionen	**CHF**	**1 502 000**
Steuerfuss			Gleichbleibend bei 40%



Antrag
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Budget 2027 zuzustimmen und den Steuerfuss bei 40% festzusetzen.

TRAKTANDUM 3
KENNTNISNAHME VOM FINANZPLAN 2028–2032

Die Finanzplanung ist ein Planungsinstrument, dem keine Rechtskraft zukommt. Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis, ohne darüber abzustimmen. Darum stellt der Gemeinderat auch keinen Antrag.

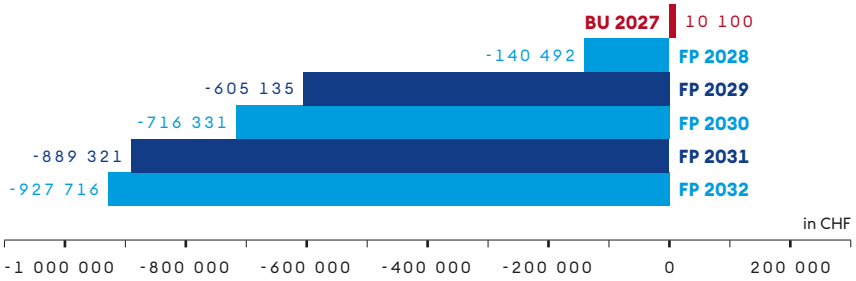
1. ERFOLGSRECHNUNG

Für die Definition der Planungsparameter wurden nebst eigenen Prognosen auch die Prognosen der folgenden Institutionen beigezogen: Schweizerische Nationalbank SNB, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich, Finanz- und Steuerverwaltung des Kantons Thurgau

PLANUNGSPARAMETER IN %	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031	FP 2032
Bevölkerungswachstum	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Teuerung	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Verzinsung neues Fremdkapital (Laufzeitabhängig)	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
Lohnentwicklung	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
Steuerfuss	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
Steuerwachstum (Gemeindesteuern)	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6

Die Planungsparameter wirken sich unterschiedlich auf die Hochrechnung der einzelnen Sachgruppen wie Personalaufwand, Sachaufwand etc. aus.

ERGEBNISENTWICKLUNG



Der Finanzplan wurde auf Basis des Budgets 2027 erstellt und für die Folgejahre fortgeschrieben. In sämtlichen Planjahren werden negative Ergebnisse ausgewiesen, wobei sich die Entwicklung zunehmend verschlechtert.

Die Hauptursachen dafür sind die steigenden Abschreibungen infolge des hohen Investitionsvolumens, höhere Zinsaufwendungen aufgrund der zunehmenden Verschuldung sowie der Wegfall der Erträge aus der Liegenschaftensteuer ab 2029.

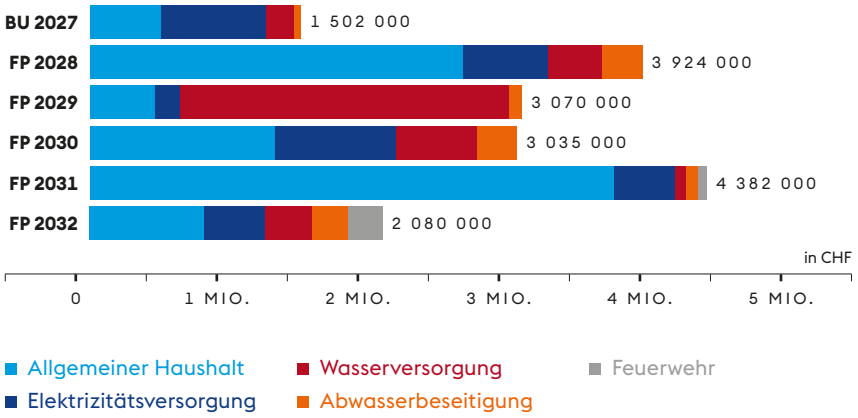
Unabhängig davon bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Kostenentwicklung im Asyl- und Gesundheitswesen sowie der finanziellen Auswirkungen der Abschaffung des Eigenmietwerts und der geplanten Einführung der Individualbesteuerung.

2. INVESTITIONEN

Die aktuelle Finanzplanung zeigt, dass auch in den kommenden Jahren mit einer hohen Investitionstätigkeit zu rechnen ist, auch wenn mit der langfristigen Investitionsplanung über die nächsten 15 Jahre eine gewisse Glättung erreicht werden konnte.

Im Jahr 2028 plant der Kanton die Sanierung der Hauptstrasse im Abschnitt Ermatingen–Triboltingen. Für 2029 ist die Sanierung des Reservoirs Drovettisberg vorgesehen, 2030 die Sanierung der Hauptstrasse im östlichen Teil von Triboltingen. Für das Jahr 2031 ist zudem ein möglicher Ersatzneubau des Rathauses berücksichtigt. Die Variantenwahl zwischen Sanierung, Neubau oder einer Mietlösung ist derzeit noch offen.

NETTOINVESTITIONEN

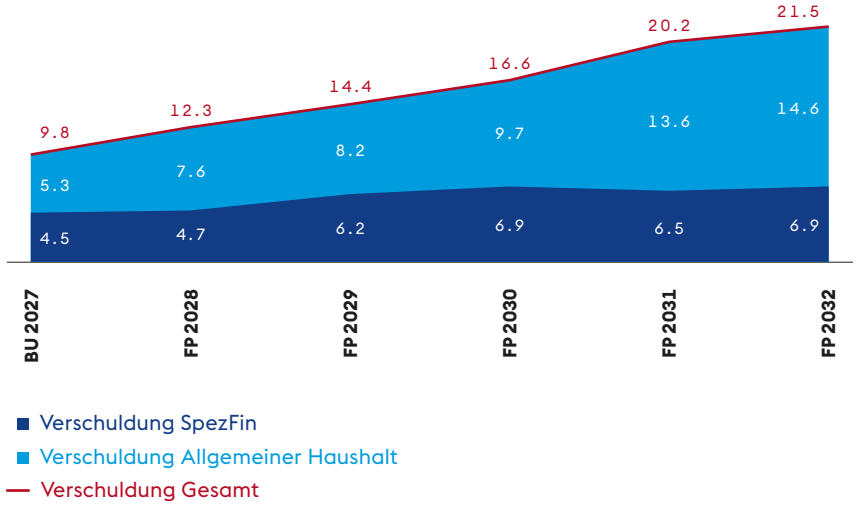


3. VERSCHULDUNG

Die erwartete Verschuldungsentwicklung ist über den gesamten Gemeindehaushalt betrachtet negativ. Insbesondere im allgemeinen Haushalt ist mit einer deutlichen Zunahme der Verschuldung zu rechnen. Gründe dafür sind einerseits die strukturellen Defizite, unter anderem infolge des Wegfalls der Liegenschaftensteuer und andererseits das hohe Investitionsvolumen.

Es sind deshalb Massnahmen notwendig, welche den weiteren Schuldenanstieg bremsen und in den kommenden zehn Jahren wieder einen schrittweisen Schuldenabbau ermöglichen.

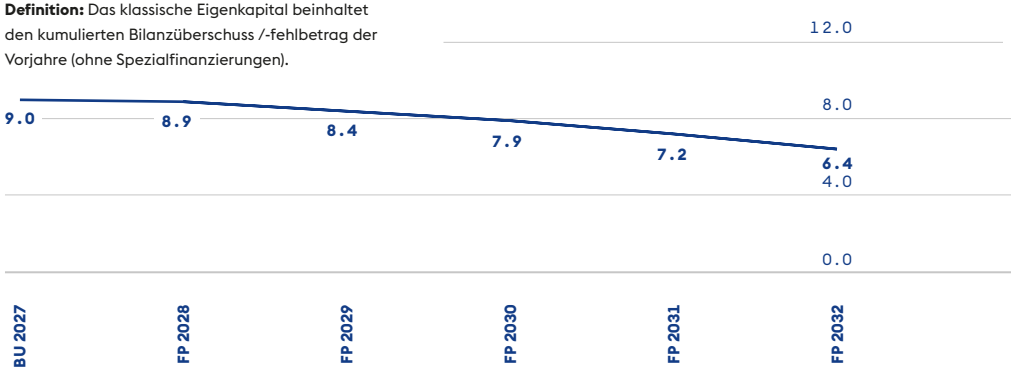
VERSCHULDUNGSENTWICKLUNG IN MIO. CHF



4. KENNZAHLEN

EIGENKAPITAL (OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN) IN MIO. CHF

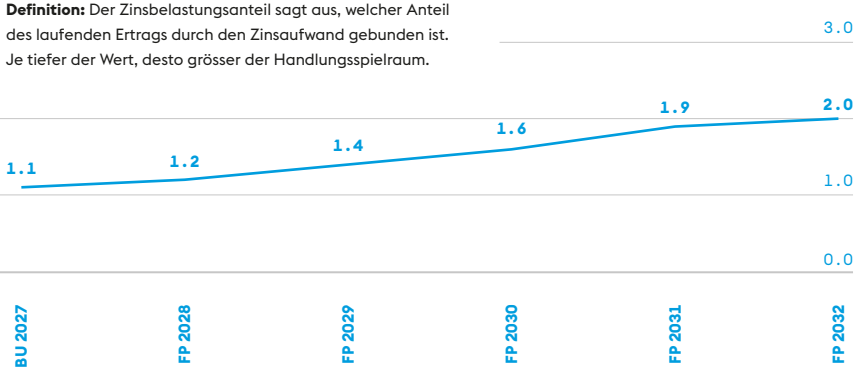
Definition: Das klassische Eigenkapital beinhaltet den kumulierten Bilanzüberschuss /-fehlbetrag der Vorjahre (ohne Spezialfinanzierungen).



Richtwerte: Für das Eigenkapital sind keine spezifischen Richtwerte vorgegeben. Die Höhe des Eigenkapitals ist jedoch als **sehr gut** einzustufen.

ZINSBELASTUNGSANTEIL IN %

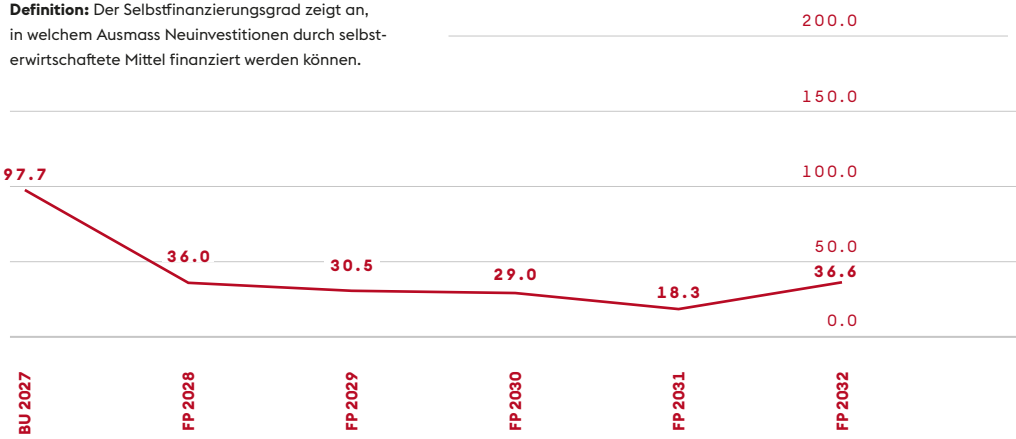
Definition: Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.



Richtwerte: **0–4 % gut** | 4–9 % genügend | > 9 % schlecht

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD IN %

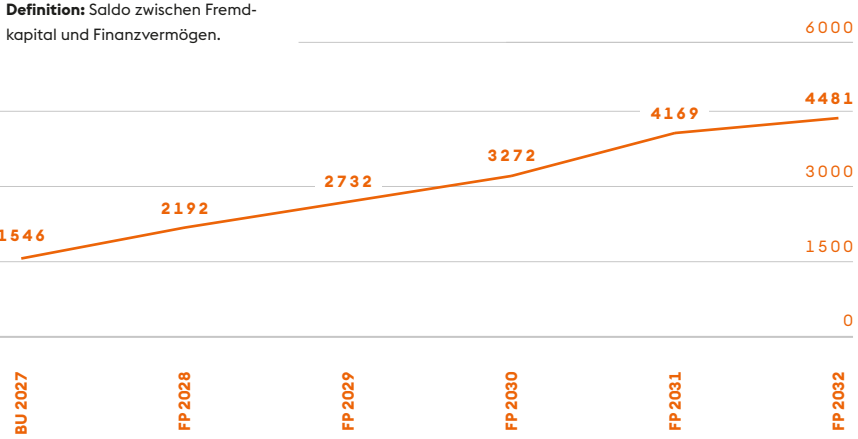
Definition: Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können.



Richtwerte: ≥ 100 % genügend | **< 100 % ungenügend**

NETTOSCHULD I PRO EINWOHNER IN CHF

Definition: Saldo zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen.



Richtwerte: < CHF 0 Nettovermögen | CHF 0–1000 gering | CHF 1001–2500 mittel | **CHF 2501–5000 hoch** | > CHF 5000 sehr hoch

TRAKTANDUM 4
ÜBERPRÜFUNG VORFINANZIERUNG DER SPEZIALFINANZIERUNGEN

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung wurde der Gemeinderat beauftragt, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Gebühren der Spezialfinanzierungen so angepasst werden können, dass die bekannten Investitionen dieser Bereiche vorfinanziert werden können.

In Umsetzung dieses Auftrags wurde für jede Spezialfinanzierung die finanzielle Entwicklung über die Finanzplanperiode bis 2032 berechnet. Dabei wurden auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands insbesondere die Entwicklung der Erfolgsrechnung, die erforderlichen Investitionen, die Finanzierung der jeweiligen Spezialfinanzierung sowie die daraus resultierende Verschuldung berücksichtigt.

Sämtliche Spezialfinanzierungen verfügen derzeit über positives Eigenkapital. Aus finanzhaushaltsrechtlicher Sicht entsteht grundsätzlich erst dann zwingender Handlungsbedarf, wenn dieses aufgebraucht ist. Davon zu unterscheiden ist die Verschuldung: Übersteigen die getätigten Investitionen das vorhandene Eigenkapital, muss die Differenz fremdfinanziert werden. Dadurch entstehen Zinskosten zulasten der jeweiligen Spezialfinanzierung.

Eine vollständige Vorfinanzierung künftiger Investitionen ist weder durch die Rechnungslegung noch durch die regulatorischen Vorgaben vorgesehen. Ziel ist deshalb eine ausgewogene Finanzierung mit möglichst tiefer Verschuldung und Zinsbelastung sowie gleichzeitig möglichst stabilen und angemessenen Gebühren.

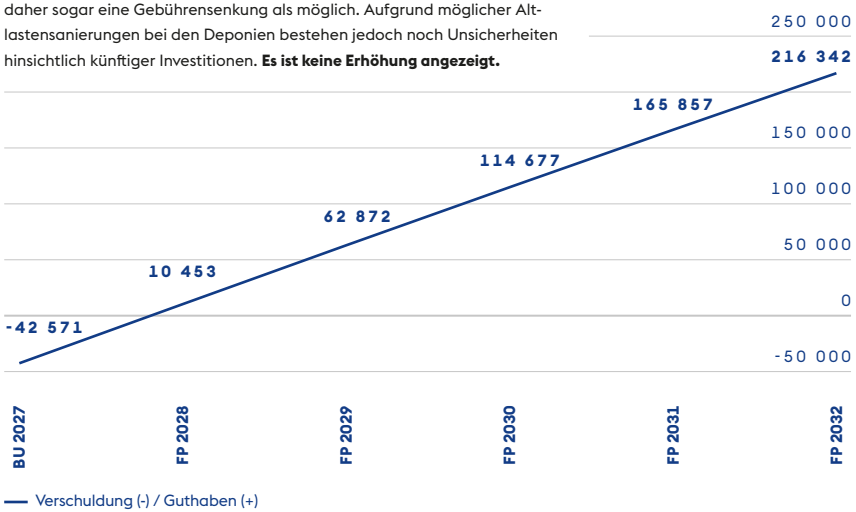
Für jede Spezialfinanzierung wurde daher geprüft, ob die vorgesehenen Investitionen zu einer längerfristig höheren Verschuldung führen und ob dadurch eine Gebührenanpassung unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben möglich und sinnvoll ist.

Eine allfällige Gebührenanpassung ist frühestens per 2028 umsetzbar. Vor einer Anpassung sind der Preisüberwacher sowie gegebenenfalls die zuständigen kantonalen Stellen anzuhören. Da dieses Verfahren mehrere Monate beanspruchen kann, muss eine Gebührenanpassung frühzeitig vorbereitet werden.

Nachfolgend werden die finanzielle Entwicklung und die daraus resultierende Beurteilung für die einzelnen Spezialfinanzierungen dargestellt.

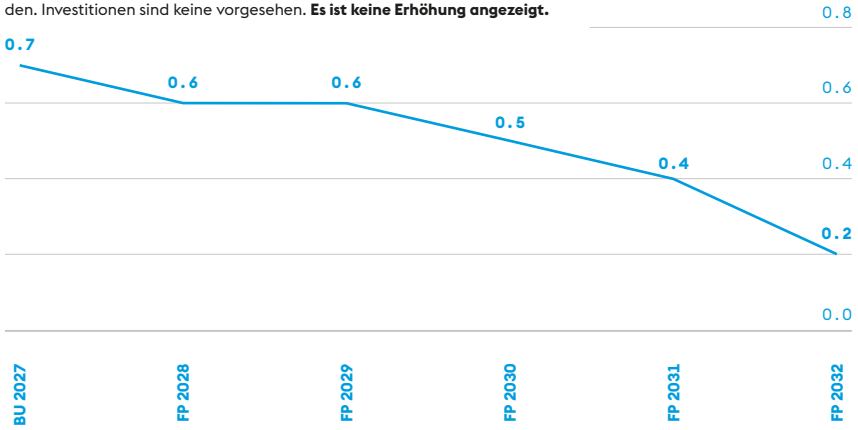
ABFALLBESEITIGUNG IN CHF

Die geringe Verschuldung der Abfallbeseitigung wird aufgrund der durchgehend positiven Ergebnisse der Erfolgsrechnung im Verlauf der Finanzplanperiode vollständig abgebaut und in ein Guthaben überführt. Investitionen sind derzeit keine vorgesehen. Im Verlauf der Finanzplanperiode erscheint daher sogar eine Gebührensenkung als möglich. Aufgrund möglicher Altlastensanierungen bei den Deponien bestehen jedoch noch Unsicherheiten hinsichtlich künftiger Investitionen. **Es ist keine Erhöhung angezeigt.**



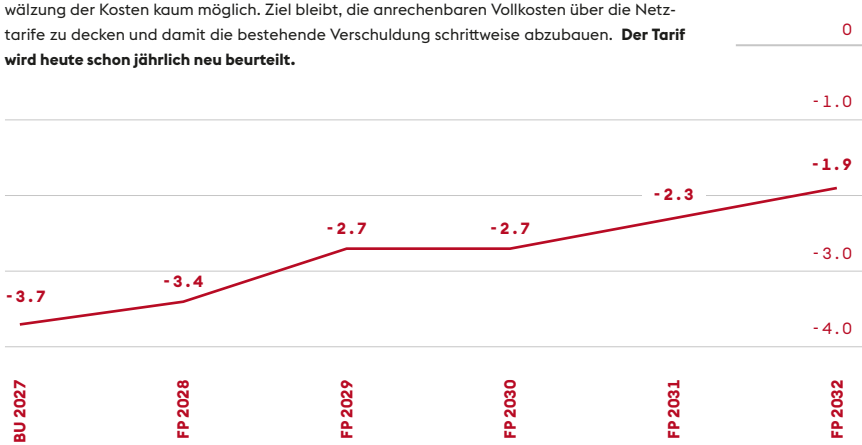
ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG STROMHANDEL IN MIO. CHF

Bei der Elektrizitätsversorgung Stromhandel besteht derzeit ein Guthaben. Dieses wird im Rahmen der regulatorischen Vorgaben schrittweise abgebaut, indem die Tarife unter den tatsächlichen Beschaffungskosten angesetzt werden. Investitionen sind keine vorgesehen. **Es ist keine Erhöhung angezeigt.**



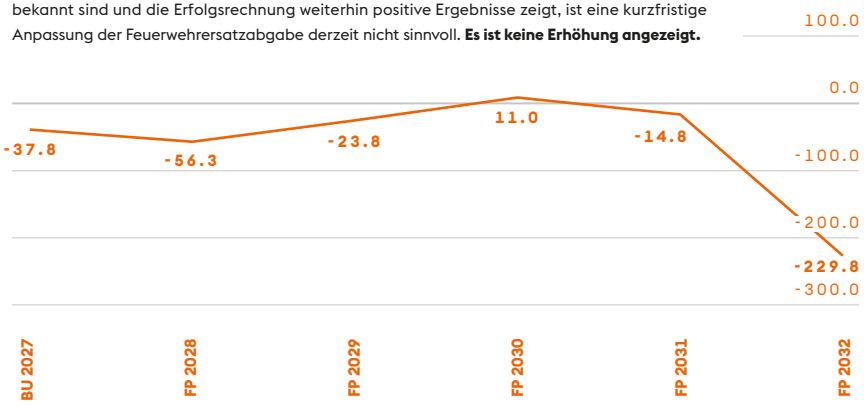
ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG NETZ IN MIO. CHF

Bei der Elektrizitätsversorgung Netz besteht weiterhin eine hohe Verschuldung. Diese kann dank der positiven Ergebnisse der Erfolgsrechnung trotz laufender Investitionen über die Finanzplanperiode deutlich reduziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Tariffestlegung im Rahmen der regulatorischen Vorgaben wie bisher weitergeführt werden kann. Ein stärkerer Schuldenabbau ist aufgrund der klaren Vorgaben zur Anrechenbarkeit und zeitlichen Überwälzung der Kosten kaum möglich. Ziel bleibt, die anrechenbaren Vollkosten über die Netztarife zu decken und damit die bestehende Verschuldung schrittweise abzubauen. **Der Tarif wird heute schon jährlich neu beurteilt.**



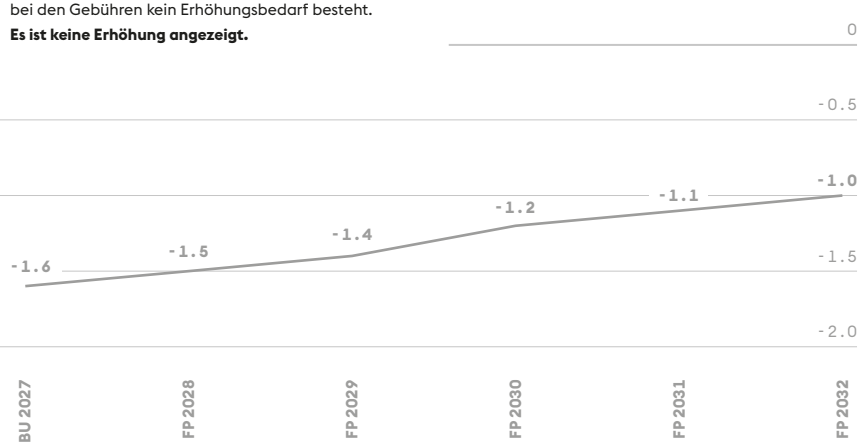
FEUERWEHR IN TCHF

Bei der Feuerwehr kann die geringe Verschuldung aufgrund der positiven Ergebnisse der Erfolgsrechnung innerhalb der Finanzplanperiode abgebaut und in ein Guthaben überführt werden. Die gegen Ende der Periode vorgesehene Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeugs führt voraussichtlich wieder zu einer Verschuldung. Da die Beschaffungskosten noch nicht im Detail bekannt sind und die Erfolgsrechnung weiterhin positive Ergebnisse zeigt, ist eine kurzfristige Anpassung der Feuerwehrersatzabgabe derzeit nicht sinnvoll. **Es ist keine Erhöhung angezeigt.**



BOOTSSTATIONIERUNG IN MIO. CHF

Bei der Bootsstationierung besteht aufgrund der vergangenen Investitionen in den Hafen und den Steg Ost weiterhin eine Verschuldung. Diese wird im Verlauf der Finanzplanperiode schrittweise reduziert. Weitere Investitionen sind derzeit keine vorgesehen, weshalb bei den Gebühren kein Erhöhungsbedarf besteht.
Es ist keine Erhöhung angezeigt.



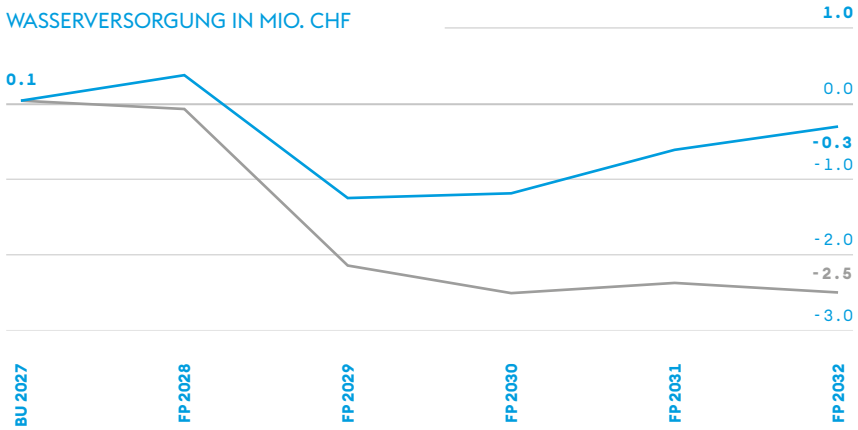
WASSERVERSORGUNG

Bei der Wasserversorgung besteht aktuell ein kleines Guthaben. Die geplante Sanierung eines Reservoirs führt jedoch zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation und zu einem Wechsel in die Verschuldung. Um diese Investition innerhalb der Finanzplanperiode vollständig auszugleichen, müssten Grund- und Mengengebühren um rund 60 % erhöht werden.

Da die Erfolgsrechnung trotz der höheren Verschuldung weiterhin positive Ergebnisse ausweist, würde eine solche Gebührenanpassung zu erheblichen Überschüssen führen. Damit würden heutige Gebührenzahlende bereits Kosten künftiger Nutzungsperioden mitfinanzieren, was mit dem Kostendeckungsprinzip nur schwer vereinbar wäre. Eine positive Stellungnahme des Preisüberwachers zu einer derart starken Erhöhung erscheint daher nicht realistisch. Eine solche Gebührenanpassung könnte zudem unabhängig vom Entscheid der Gemeindeversammlung angefochten werden.

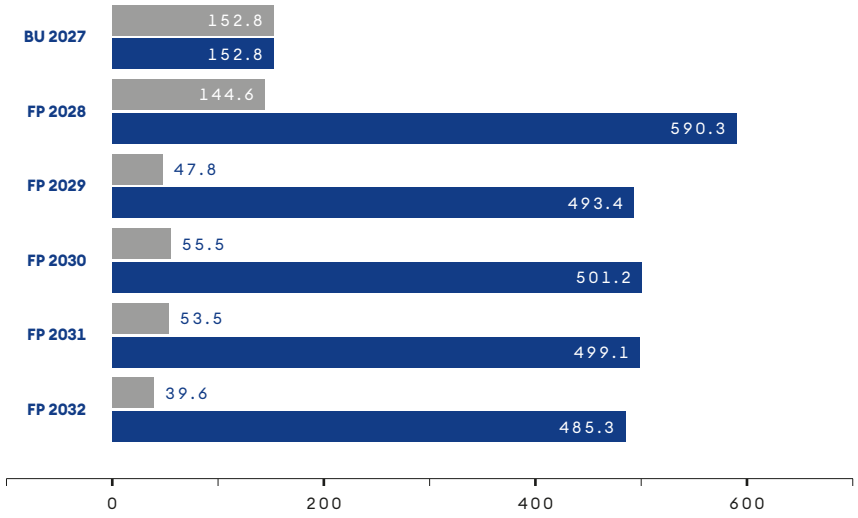
Auf eine Erhöhung der Wassergebühren wird deshalb vorerst verzichtet. Da in den kommenden zehn Jahren weitere Reservoirsanierungen anstehen, kann sich die Ausgangslage jedoch verändern und eine spätere Gebührenanpassung im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip angezeigt sein.

WASSERVERSORGUNG IN MIO. CHF



— Verschuldung (-) / Guthaben (+) ohne Gebührenanpassung
— Verschuldung (-) / Guthaben (+) mit Erhöhung 60%

WASSERVERSORGUNG IN TCHF



■ Einlage in Spezialfinanzierung ohne Gebührenanpassung
■ Einlage in Spezialfinanzierung mit Erhöhung 60%

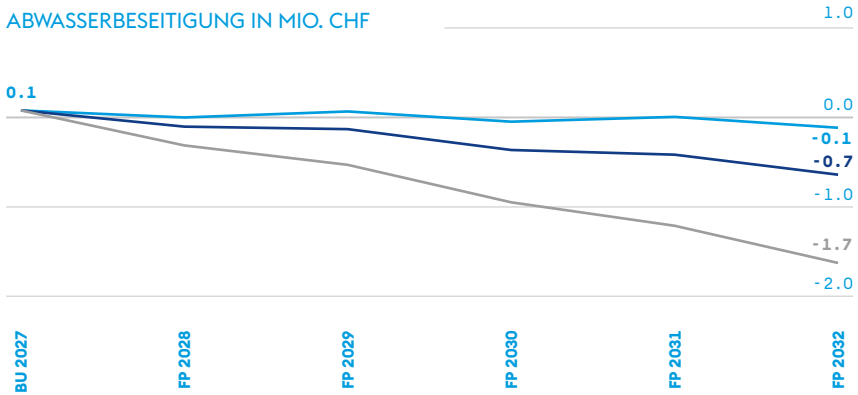
ABWASSERBESEITIGUNG

Bei der Abwasserbeseitigung besteht aktuell ein kleines Guthaben. Aufgrund der geplanten Investitionen und insbesondere der negativen Ergebnisse der Erfolgsrechnung entwickelt sich dieses jedoch in eine Verschuldung mit negativer Tendenz. Hauptursache für die negativen Ergebnisse sind die in den letzten Jahren gestiegenen Kosten der ARA Untersee. Zusätzlich erhöhen die laufenden Investitionen die Abschreibungen.

Eine Gebührenanpassung ist deshalb angezeigt. Nachdem per 2025 bereits die Mengengebühren erhöht wurden und gemäss Preisüberwacher langfristig eine möglichst ausgeglichene Finanzierung über Mengen- und Grundgebühren anzustreben ist, steht nun eine Anpassung der Grundgebühren im Vordergrund.

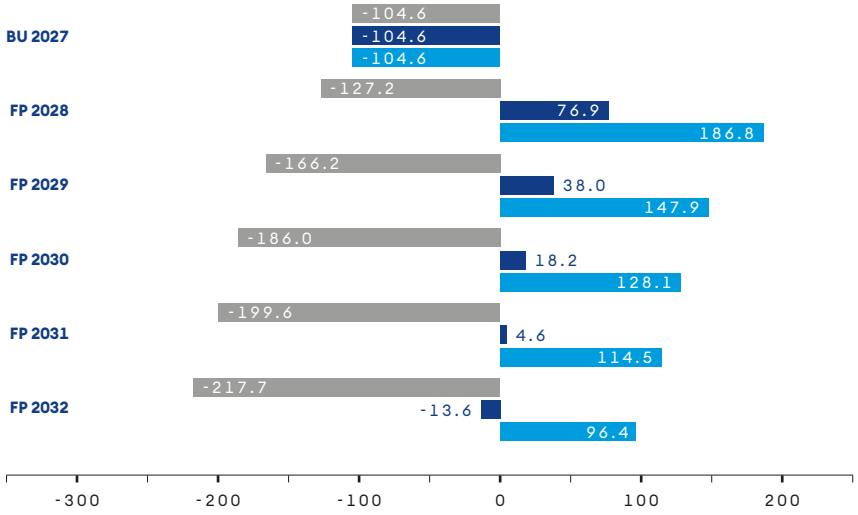
Wie bei der Wasserversorgung ist auch hier das Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen. Die Verschuldung allein kann deshalb nicht als Begründung für eine Gebührenanpassung herangezogen werden. Im Vordergrund steht vielmehr der Ausgleich der Erfolgsrechnung. Dafür wäre eine Erhöhung der Grundgebühren um rund 130 % erforderlich.

ABWASSERBESEITIGUNG IN MIO. CHF



— Verschuldung (-) / Guthaben (+) ohne Gebührenanpassung
— Verschuldung (-) / Guthaben (+) mit Erhöhung 130%
— Verschuldung (-) / Guthaben (+) mit Erhöhung 200%

ABWASSERBESEITIGUNG IN TCHF



■ Einlage (+) / Entnahme (-) in Spezialfinanzierung ohne Gebührenanpassung
■ Einlage (+) / Entnahme (-) in Spezialfinanzierung mit Erhöhung 130%
■ Einlage (+) / Entnahme (-) in Spezialfinanzierung mit Erhöhung 200%

Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand ausgewählter Beispiele die jährlichen Kosten pro Haushalt vor und nach der vorgesehenen Erhöhung sowie die daraus resultierenden Mehrkosten. Die Beispiele orientieren sich an typischen Wohnungsgrössen beziehungsweise an einem Einfamilienhaus.

Die effektive Abwassergrundgebühr hängt jedoch von verschiedenen objektspezifischen Faktoren ab. Die dargestellten Werte dienen deshalb lediglich der Veranschaulichung und können nicht direkt auf die individuelle Situation einer einzelnen Liegenschaft übertragen werden.

	bisher	mit Erhöhung um 130%	Mehrkosten pro Jahr
2.5 Zimmer Wohnung	CHF 25.–	CHF 58.–	CHF 33.–
3.5 Zimmer Wohnung	CHF 35.–	CHF 81.–	CHF 46.–
4.5 Zimmer Wohnung	CHF 45.–	CHF 104.–	CHF 59.–
Einfamilienhaus	CHF 60.–	CHF 138.–	CHF 78.–

Unabhängig von der Gebührenentwicklung kommt auch der laufenden Überprüfung der Investitionsplanung eine wichtige Bedeutung zu. Der Gemeinderat überprüft deshalb die vorgesehenen Investitionen regelmässig mit dem Ziel, notwendige Projekte rechtzeitig umzusetzen und gleichzeitig einen Investitionsstau zu vermeiden.

Für 2027 ist zudem eine Strassenzustandsanalyse vorgesehen. Dabei soll geprüft werden, bei welchen Strassen die Lebensdauer mit einer vergleichsweise einfachen Deckbelagssanierung wirtschaftlich sinnvoll verlängert werden kann. So können umfassende Sanierungen des Strassenkörpers und der Werkleitungen – sofern diese noch über eine ausreichende Restlebensdauer verfügen – gegebenenfalls um einige Jahre hinausgeschoben werden.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt zuhanden der Gemeindeversammlung, den Auftrag zur Überprüfung der Gebühren der Spezialfinanzierungen im Hinblick auf die Vorfinanzierung der bekannten Investitionen als erledigt abzuschreiben sowie den Gemeinderat zu beauftragen, das Verfahren zur Anpassung der Grundgebühren der Abwasserbeseitigung einzuleiten und die Gebührenanpassung ab dem Budgetjahr 2028 zu berücksichtigen.

TRAKTANDUM 5
ERWERB VON AKTIEN, ABRAXAS INFORMATIK AG

Die Gemeinde Ermatingen bezieht verschiedene Informatikdienstleistungen und Softwarelösungen von Abraxas Informatik AG. So laufen mit Ausnahme der Werksoftware fast alle Kernapplikationen (Finanzbuchhaltung, Steuern, Einwohnerregister, Lohnbuchhaltung, Zeiterfassung, Datenablage, Wahlen und Abstimmungen) über das Vertragsverhältnis mit Abraxas.

Abraxas bietet Gemeinden die Möglichkeit, sich als Aktionärin am Unternehmen zu beteiligen. Aufgrund der Grösse der Politischen Gemeinde Ermatingen (Kategorie 3000 bis 5999 Einwohnende) ist eine Beteiligung im Umfang von 50 Aktien möglich. Der aktuelle Kaufpreis beträgt CHF 400 pro Aktie, womit sich ein gesamter Kaufpreis von CHF 20 000 ergibt. Der Nominalwert beträgt CHF 100 pro Aktie.

Aktionäre von Abraxas Informatik AG profitieren bei den bezogenen Leistungen von einer Mehrwertsteuerbefreiung. Da Abraxas bei Leistungen an Aktionäre keinen vollständigen Vorsteuerabzug geltend machen kann, wird diese Differenz über einen sogenannten Aktionärs-Zuschlag auf den vertraglich vereinbarten Preisen kompensiert.

Der Aktionärs-Zuschlag beträgt seit dem 1. Januar 2024 3,9%. Demgegenüber beträgt der ordentliche Mehrwertsteuersatz 8,1 %. Für die Gemeinde bliebe somit eine finanzielle Einsparung aus der Differenz zwischen Mehrwertsteuer und Aktionärs-Zuschlag, was aktuell 4.2% entspricht.

Die verrechneten Leistungen von Abraxas Informatik AG beliefen sich in den Jahren 2025 und 2026 (bis dato) auf durchschnittlich rund CHF 150 000 pro Jahr inkl. MWST.

Daraus ergibt sich folgende Einsparung:

		BETRAG
Bisheriger Rechnungsbetrag inkl. MWST	CHF	150 000
Rechnungsbetrag exkl. MWST	CHF	138 760
Aktionärs-Zuschlag von 3.9%	CHF	5 410
Neuer Rechnungsbetrag als Aktionärin	CHF	144 170
Jährliche Einsparung	**CHF**	**5 830**

Bei gleichbleibendem Rechnungsvolumen amortisiert sich der Kaufpreis der Aktien von CHF 20 000 somit nach rund 3,4 Jahren. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Aktienkauf keinen Aufwand darstellt, sondern als Vermögenswert bilanziert wird.

Neben der finanziellen Einsparung erhielte die Gemeinde Ermatingen als Aktionärin die entsprechenden Mitwirkungs- und Stimmrechte. Dadurch kann die Gemeinde die weitere Entwicklung der Abraxas Informatik AG aus Aktionärssicht begleiten und ihre Interessen im Rahmen der Aktionärsrechte einbringen. Zudem besteht die Möglichkeit, von allfälligen künftigen Dividendenausschüttungen zu profitieren.



Antrag
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, 50 Aktien der Abraxas Informatik AG zum Kaufpreis von CHF 400 pro Aktie und einem Gesamtpreis von CHF 20 000 zu erwerben.

TRAKTANDUM 6
ERLASS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Das seit dem 1. Januar 2013 geltende Friedhofs- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Ermatingen soll durch ein vollständig überarbeitetes Reglement ersetzt werden. Das revidierte Reglement trägt den heutigen Anforderungen Rechnung, schafft mehr Rechtssicherheit und gewährleistet eine einheitliche und nachvollziehbare Anwendung.
Das revidierte Friedhofs- und Bestattungsreglement sowie der Gebührenanhang finden sich auf den Seiten 49–65 dieser Botschaft.

AUSGANGSLAGE

Das bestehende Friedhofs- und Bestattungsreglement hat sich in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt. In der praktischen Anwendung zeigte sich jedoch, dass einzelne Bestimmungen unklar formuliert oder nicht mehr zeitgemäss sind. Zudem fehlten Regelungen für Sachverhalte, die heute im Bestattungswesen vermehrt auftreten.

Gerade im Bestattungswesen, das Angehörige in einer belastenden Lebenssituation betrifft, sind klare und verständliche Regelungen von grosser Bedeutung. Mit der vorliegenden Revision werden bestehende Unklarheiten beseitigt, Lücken geschlossen und das Reglement an die heutige Praxis angepasst.

ÜBERARBEITUNG DES REGLEMENTS

Die Überarbeitung erfolgte unter Einbezug der direkt betroffenen Fachpersonen. Das Bestattungsamt, der Friedhofwart sowie der Bestatter brachten ihre Praxiserfahrung in die Revision ein. Auch die Friedhofkommission wurde in den Überarbeitungsprozess einbezogen.

Ergänzend wurden die Reglemente verschiedener Gemeinden und Städte geprüft, um bewährte Lösungen zu übernehmen. Anschliessend wurde das vollständig überarbeitete Reglement juristisch überprüft und mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen abgestimmt.

Der Gemeinderat genehmigte am 21. April 2026 einen ersten Entwurf des revidierten Friedhofs- und Bestattungsreglements mit Gebührenanhang.

Da das Bestattungswesen die Bevölkerung unmittelbar betrifft, führte der Gemeinderat vom 15. Mai eine 30-tägige öffentliche Publikation durch. Während der Publikationsfrist ging eine Bevölkerungsrückmeldung ein. Diese betraf hauptsächlich die Abstimmung zwischen Reglement und Gebührenanhang. Die Anregungen wurden geprüft und soweit sinnvoll berücksichtigt. Zusätzlich wurden einzelne Bestimmungen aufgrund einer erneuten juristischen Prüfung präzisiert.

Den bereinigten Schlussentwurf des Friedhofs- und Bestattungsreglements sowie des Gebührenanhangs genehmigte der Gemeinderat am 11. August 2026.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner
Die Gemeinden Ermatingen, Salenstein und Wäldi verfügen über kein eigenes Alters- und Pflegeheim. Viele Einwohnerinnen und Einwohner verbringen deshalb ihren Lebensabend in einer Institution ausserhalb der Wohngemeinde und müssen ihren Wohnsitz verlegen.
Nach bisherigem Reglement galten diese Personen im Todesfall als auswärtig. Eine Bestattung auf dem Friedhof Ermatingen war zwar möglich, setzte jedoch ein entsprechendes Gesuch voraus und war mit zusätzlichen Gebühren verbunden.
Mit der Revision wird diesem Umstand Rechnung getragen. Personen, die ihren langjährigen Wohnsitz infolge eines Heimeintritts aufgeben mussten, können künftig als ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden (Art. 6 lit. c und Art. 33). Dadurch bleibt eine Bestattung auf dem Friedhof Ermatingen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Einwohnerinnen und Einwohner möglich, ohne dass den Angehörigen zusätzliche Kosten entstehen.
Die neue Regelung berücksichtigt die heutige Lebensrealität und stellt eine faire sowie sozial ausgewogene Lösung dar.

Gebührenregelung
Ein weiterer Schwerpunkt der Revision betrifft die Gebühren. Die bisherige Regelung liess in einzelnen Fällen Interpretationsspielraum offen und führte zu Unsicherheiten bei der Anwendung.
Mit den neuen Bestimmungen werden die Gebührenpflicht und die Kostenübernahme klar geregelt (Art. 32 bis Art. 35). Dies schafft Transparenz und gewährleistet eine einheitliche Anwendung.
Die Ansätze wurden überprüft und an die heutigen Rahmenbedingungen

angepasst. Dabei orientierte sich der Gemeinderat an den Gebühren umliegender Gemeinden sowie an den Kosten eines externen Bestattungsunternehmens.

Weitere Anpassungen
Neben den genannten Änderungen wurden verschiedene Bestimmungen sprachlich überarbeitet, präzisiert und den heutigen gesetzlichen sowie praktischen Anforderungen angepasst. Dadurch wird das Reglement übersichtlicher, verständlicher und einfacher anzuwenden.

Fazit
Mit der vorliegenden Revision erhält die Gemeinde Ermatingen ein modernes und praxistaugliches Friedhofs- und Bestattungsreglement. Es schafft klare Zuständigkeiten, erhöht die Rechtssicherheit und berücksichtigt die heutigen Bedürfnisse der Bevölkerung. Gleichzeitig werden bisher bestehende Unklarheiten beseitigt und die Gebührenregelung transparent ausgestaltet.

Inkrafttreten
Das revidierte Friedhofs- und Bestattungsreglement sowie der Gebührenanhang treten, sofern es durch die Gemeindeversammlung genehmigt wird, am 1. Januar 2027 in Kraft.



Antrag
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das revidierte Friedhofs- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Ermatingen mit dem dazugehörigen Gebührenanhang zu genehmigen.

TRAKTANDEN 7 – 17
BÜRGERRECHT – EINBÜRGERUNGSGESUCH

Die Einbürgerungsgesuche von

→ **7** Berger Almut, 1977, deutsche Staatsangehörige
sowie ihr Sohn Berger Constantin, 2008,
wohnhaft an der Obere Seestrasse 22, Ermatingen

→ **8** Cancar Zoran, 1976 und seine Frau Cancar Silva, 1974,
sowie ihre Kinder Cancar Emilia, 2009 und Cancar Lucia, 2011,
alle kroatische Staatsangehörige,
wohnhaft an der Fruthwilerstrasse 18, Ermatingen

→ **9** Joester Claudia, 1970, deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft an der Riedstrasse 42, Ermatingen

→ **10** Joester Paul, 2007, deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft an der Riedstrasse 42, Ermatingen

→ **11** Kastner Patricia, 1977
sowie ihre Kinder Kastner Viona, 2010,
Kastner Pia, 2014 und Kastner Sarah, 2017,
alle deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft an der Fruthwilerstrasse 27a, Ermatingen

→ **12** Kilic Aleyna, 2006, türkische Staatsangehörige,
wohnhaft an der Heimgartenstrasse 3, Ermatingen

→ **13** Kölmel Dominik, 1983, deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft am Georg-Sauter-Weg 1, Triboltingen

→ **14** Lossen Bastian, 1974, deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft an der Hauptstrasse 16e, Ermatingen

→ **15** Nagel Erik, 1978, deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft an der Untere Seestrasse 27, Ermatingen

→ **16** Seboldt Cedric, 2000, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Riedstrasse 44, Ermatingen

→ **17** Thorbecke Carola, 1968, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Neustrasse 17, Triboltingen

wurden vom 1. Oktober 2026 bis am 14. Oktober 2026 publiziert.

Die Gesuchstellenden erfüllen alle gesetzlichen Aufnahmebedingungen. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Zur Kenntnisnahme
Während der Auflagefrist sind keine Anträge eingegangen, weshalb über die Einbürgerungen nicht mehr abgestimmt wird und diese als genehmigt gelten.

TRAKTANDUM 18
MITTEILUNGEN UND ALLGEMEINE UMFRAGE

ANHÄNGE



Friedhofs- und Bestattungsreglement

Gemeinde Ermatingen

Inhalt

I. Organisation und Verwaltung ... 4
Zweck ... 4
Friedhofkommission ... 4
Aufgaben der Gemeinde Ermatingen ... 4
Aufgaben Bestattungsamt ... 5
Aufgaben Bestatter / Friedhofwart ... 5
II. Bestattungsordnung ... 6
Grundsatz Personenkreis ... 6
Bestattungsart ... 6
Willenserklärung ... 6
Zeitpunkt der Bestattung / Abdankung ... 7
Beisetzung ... 7
Abdankung ... 7
III. Grabstätten ... 8
Grabarten ... 8
Belegung ... 8
Ruhezeit ... 8
Ruhezeit Familiengräber ... 8
Aufhebung Grabfelder ... 9
Exhumierung ... 9
IV. Grabmale ... 9
Grösse ... 9
Materialien ... 9
Gesuch um Bewilligung ... 9
Grabeinfassung ... 10
Setzen der Grabmale ... 10
Entfernung ... 10
V. Grabbepflanzung und -unterhalt ... 10
Zuständigkeit ... 10
Grundsatz ... 10
Freistehendes Urnengrab ... 10
Gemeinschaftsgrab ... 11
VI. Friedhofordnung ... 11
Friedhofanlage ... 11
Ordnungsbestimmungen ... 11
Haftung für Schäden ... 11
VII. Kostenregelung ... 11
Kosten Friedhofwesen ... 11
Gebühren ... 11
Kostenübernahme durch die Gemeinden ... 12
Ehemalige Einwohner ... 12
Auswärtig Verstorbene ... 12
Auswärtige Bestattung von Einwohnern ... 12
Weiterverrechnung Todesfall- und Bestattungskosten ... 12
VIII. Schlussbestimmungen ... 13
Ersatzvornahme ... 13
Rechtsmittel ... 13
IX. Inkraftsetzung ... 13

ERMATINGEN

I. Organisation und Verwaltung

Zweck

Art. 1
Die Bestattung ist eine staatliche Aufgabe. Im Mittelpunkt steht die würdige Bestattung von Verstorbenen und die Erinnerung an sie. Der Friedhof soll ein Ort des Trostes und des Hoffens sein.

Friedhofkommission

Art. 2
[1]Die Friedhofkommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- Zwei Gemeinderäten der Politischen Gemeinde Ermatingen (einer davon als Präsident)
- Einem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Salenstein
- Einem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wäldi
- Einem Vertreter der Evangelischen Kirchgemeinde Ermatingen
- Einem Vertreter der Katholischen Kirchgemeinde Ermatingen
- Dem/Der Leiter/in des Bestattungsamtes (nachstehend Bestattungsamt genannt)

[2]Der Gemeinderat Ermatingen wählt den Präsidenten der Friedhofkommission und regelt die Kompetenzen.

[3]Die Vertreter der einzelnen Gemeinden in der Friedhofkommission werden durch die entsprechenden Behörden selbständig bestimmt.

[4]Die Friedhofkommission unterstützt in strategischer Hinsicht und hat beratende Funktion auf strategischer Ebene.

Aufgaben der Gemeinde Ermatingen

Art. 3
[1]Der Gemeinderat entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der ausführenden Organe.

[2]Das zuständige Organ der Politischen Gemeinde Ermatingen stellt den/die Leiter/in des Bestattungsamtes und den Friedhofwart/Bestatter ein.

[3] Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Ermatingen besorgt alle Angelegenheiten des Bestattungs- und Friedhofwesens, soweit sie nicht durch das vorliegende Reglement oder diesem übergeordnetem Recht einem andern Organ oder Funktionären zugewiesen sind.
Die Aufgaben des Gemeindrates umfassen insbesondere:
- Strategische Führung
- Erlass von Weisungen
- Hauptaufsicht über Bestattungs- und Friedhofwesen
- Genehmigung Budget und Finanzplan soweit in dessen Finanzkompetenz
- Genehmigung Kredit soweit in dessen Finanzkompetenz
- Anordnung Ersatzvornahme

Aufgaben Bestattungsamt

Art. 4
Die Aufgaben des Bestattungsamtes umfassen:
- Todesfallmeldungen entgegennehmen und administrativ bearbeiten
- Bestattungsgespräche mit Hinterbliebenen führen
- Bestattungen und Kremationstermine vereinbaren und koordinieren
- Todesfallabrechnungen erstellen und Weiterverrechnungen an Gemeinden und Dritte vornehmen
- Gesuche betreffend Bewilligungen für Grabplätze und Grabmale prüfen und darüber entscheiden
- Bestattungswünsche hinterlegen
- Protokollführung der Friedhofkommission
- Aufforderung/Verfügung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Grabbepflanzung und -unterhalt)
- Operative Führung
- Anordnung einer Kremation bzw. Beisetzung von Amtes wegen
- Ausnahmegesuche bearbeiten und bewilligen/ablehnen
- Bewilligung von besonderen Feiern und Veranstaltungen
- Belegung der Gräber
- Bewilligungserteilung/Verlängerungen/Erlöschen bei Familiengräbern
- Grabräumung
- Anträge über Gestaltung und Unterhalt des Friedhofs an den Gemeinderat vorbereiten

Aufgaben Bestatter / Friedhofwart

Art. 5
Die Aufgaben des Bestatters/Friedhofwartes umfassen:
- Einsargen, Abholung, Transportieren und Aufbahrung von Verstorbenen
- Durchführen von Bestattungen mit sämtlichen Vor- und Nacharbeiten
- Organisation und Durchführung sämtlicher Gärtnerarbeiten auf dem Friedhof
- Organ für sämtliche Kontrollen

II. Bestattungsordnung

Grundsatz Personenkreis **Art. 6**

Auf dem Friedhof Ermatingen werden folgende Verstorbene bestattet:

Einwohner

a) Einwohner sind Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Ermatingen oder Salenstein hatten. Weiter zählen dazu auch katholische Personen mit letztem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wäldi. Nachfolgend werden diese drei Politischen Gemeinden «Gemeinden» genannt.

Auswärtig Verstorbene

b) Auswärtig verstorbene Personen, sind Personen, welche den letzten Wohnsitz ausserhalb der Gemeinden hatten und auf dem Friedhof Ermatingen bestattet werden möchten. Eine entsprechende Bestattung ist möglich, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt. Besondere Gründe dafür sind beispielsweise nahe Hinterbliebene in den genannten Gemeinden. Es ist ein Grabplatzgesuch beim Bestattungsamt einzureichen. Das Bestattungsamt entscheidet über die Grabplatzgesuche.

Ehemalige Einwohner

c) Ehemalige Einwohner sind Personen, die insgesamt während mindestens fünfzehn Jahren – unabhängig von allfälligen Unterbrechungen – ihren Wohnsitz in den Gemeinden innehatten. Personen, die nach Verlegung ihres Wohnsitzes während zehn aufeinanderfolgenden Jahren in anderen Gemeinden niedergelassen sind, werden als auswärtig betrachtet. Nicht als auswärtig gelten Personen, die ihren Wohnsitz unmittelbar aus den Gemeinden heraus in eine Alters- oder Pflegeeinrichtung verlegt haben.

Verstorbene ohne festen Wohnsitz

d) In den Gemeinden Verstorbene ohne festen Wohnsitz oder ohne Rücktransportgewähr.

Bestattungsart **Art. 7**

[1]Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Feuerbestattung (Kremation) erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder die nächsten Hinterbliebenen nicht eine Erdbestattung verlangen.

Willenserklärung **Art. 8**

[1]Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person und anschliessend nach dem Willen der Hinterbliebenen.

Kremation von Amtes wegen

[2]Wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person vorliegt, sich keine Hinterbliebenen melden oder sich Hinterbliebene nicht einig werden, wird durch das Bestattungsamt die Kremation angeordnet. Diese wird innerhalb von sieben Tagen ab Todeszeitpunkt durch das Bestattungsamt in die Wege geleitet.

Beisetzung von Amtes wegen

[3]Wenn innerhalb eines Jahres ab Todeszeitpunkt keine Willenserklärung der verstorbenen Person vorliegt, sich keine Hinterbliebenen melden oder sich die Hinterbliebenen nicht einig werden, wird die Urne anonym im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Zeitpunkt der Bestattung / Abdankung **Art. 9**

[1]Die Kremation erfolgt nicht früher als 48 Stunden.

[2]Die Beisetzung nach einer Kremation ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Art. 8 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

[3]Eine Erdbestattung erfolgt so rasch als möglich, nicht aber später als sieben Tage nach dem Tod.

[4]Beisetzungen und Abdankungen finden zwischen 09:00 und 17:00 Uhr statt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird nicht bestattet.

Bestattung mit kirchlicher Abdankung

[5]Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Hinterbliebenen und dem durch die Hinterbliebenen frei wählbaren Pfarramt festgelegt.

Bestattung ohne kirchliche Abdankung

[6]Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt und den Hinterbliebenen festgelegt.

Beisetzung **Art. 10**

[1]Für die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Ermatingen werden nur biologisch abbaubare Urnen verwendet.

[2]Der Sarg wird nicht vor der Trauergesellschaft in die Grabstätte hinuntergelassen.

[3]Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin durch das Bestattungsamt in Absprache mit dem Präsidenten der Friedhofkommission bewilligt werden.

Abdankung **Art. 11**

[1]Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

[2]Eine Aufbahrung des Sarges während der Abdankung in der Kirche ist nicht möglich.

[3]Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin durch das Bestattungsamt in Absprache mit dem Präsidenten der Friedhofkommission bewilligt werden.

[4]Ein Trauerzug ist nicht erlaubt und wird nicht durchgeführt.

III. Grabstätten

Grabarten

Art. 12

Folgende Grabarten (Länge x Breite) bestehen auf dem Friedhof Ematingen:

Erdbestattungsgrab
- Erdbestattungsgrab (165cm x 60cm): dient einer Erd- und einer oder mehreren, maximal bis zu drei, Urnenbestattungen

Urnengräber
- Reihen-Urnengrab (120cm x 60cm): dient einer oder mehreren, maximal bis zu drei, Urnenbestattungen
- Freistehendes Urnengrab (Grösse je nach Grabfeld): dient einer oder mehreren, maximal bis zu drei, Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab

Familiengräber
- Familiengrab (200cm x 150 cm inkl. Weg): dient einer Erd- und einer oder mehreren Urnenbestattungen
- Familiengrab (200cm x 240cm inkl. Weg): dient zwei Erd- und einer oder mehreren Urnenbestattungen
- Familiengrab (200cm x 330 cm inkl. Weg): dient drei Erd- und einer oder mehreren Urnenbestattungen

Spezialgräber
- Reihen-Urnengrab für Kinder (nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen)
- Schmetterlingsgrab (Gemeinschaftsgrab für frühverstorbene Kinder)

Belegung

Art. 13

[1]Die Bestattung erfolgt nach dem Belegungsplan des Bestattungsamtes, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

[2]Das Bestattungsamt legt die innerhalb des freistehenden Urnenfeldes wählbaren Grabstätten fest.

Ruhezeit

Art. 14

[1]Die minimale Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- und Urnengräber 20 Jahre.

[2]Fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit eines Grabes werden keine zusätzlichen Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen. Die Grabesruhe von 20 Jahren wird vom Zeitpunkt der ersten Beisetzung an gerechnet. Durch die Beisetzung von Urnen in bereits bestehende Gräber wird die ursprüngliche Ruhezeit nicht verlängert.

Ruhezeit Familiengräber

[3]Die minimale Ruhezeit für Familiengräber beträgt 40 Jahre. Sie kann nach Ablauf maximal zweimal zu je einem Viertel der Gebühr um je zehn Jahre verlängert werden.

[4]Nach Ablauf von 40 Jahren der Ruhezeit wird keine Erdbestattung mehr bewilligt.

[5]Wird bei einer Erdbestattung im Familiengrab die gesetzliche Ruhezeit nicht erreicht und dadurch eine Verlängerung notwendig, ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

[6]Wird ein Familiengrab nicht gepflegt, so erlischt die Bewilligung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit.

Aufhebung Grabfelder

Art. 15

[1]Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Ermatingen zu publizieren.

[2]Wird die Räumung eines Grabfeldes angeordnet, so werden die Hinterbliebenen ersucht, die Grabzeichen zu entfernen. Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt der Friedhofwart.

[3]Frühzeitige oder individuelle Grabaufhebungen sind nicht möglich.

Exhumierung

Art. 16

[1]Die Exhumierung erdbestatteter Leichen ist nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich.

[2]Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstandenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

IV. Grabmale

Grösse

Art. 17

Es gelten folgende Maximalmasse für Grabmale (Höhe x Breite):
- Erdbestattungsgrab: 120cm x 60 cm
- Reihen-Urnengrab: 80cm x 50 cm
- Freistehendes Urnengrab: 75cm x 40cm (stehender Grabstein zwingend)
- Familiengräber: 120cm x max. Grabbreite

Materialien

Art. 18

[1]Grabmale sollen sich harmonisch in die Umgebung einpassen und die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Grabmale aus Holz oder Metall sind zulässig, sofern es sich um kunsthandwerkliche Arbeiten handelt.

[2]Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes dürfen weder Grabkreuze, Grabmale noch andere feste oder lose Gegenstände aufgestellt werden.

Gesuch um Bewilligung

Art. 19

[1] Für ein Grabmal ist dem Bestattungsamt ein Gesuch um Bewilligung einzureichen. Dieses hat eine Skizze mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und Namen mit der Adresse des Auftraggebers zu beinhalten.

[2]Grabmale, deren Entwurf nicht vorgelegt wurde und die dem normalen Schönheitssinn widersprechen, die Harmonie der Umgebung stören oder die Pietät verletzen, müssen auf Verlangen geändert oder entfernt werden.

Grabeinfassung

Art. 20
Grabeinfassungen sind zulässig, sofern sie die Wegeinfassung nicht überragen und mit dem Grabmal durch das Bestattungsamt bewilligt wurden.

Setzen der Grabmale

Art. 21
[1]Das Setzen eines Grabmals (organisiert durch die Hinterbliebenen) ist Pflicht.

[2]Für die Aufstellung von Grabsteinen auf Erdbestattungsgräbern gilt eine Wartefrist von mindestens 12 Monaten. In jedem Fall jedoch, bis das nächstfolgende Grab belegt ist. Die Grabmale sind mit der Rückwand bündig auf die für das einzelne Grabfeld bestimmte Flucht zu setzen.

[3]Für die Aufstellung von Grabsteinen auf Urnengräbern besteht keine Wartefrist. Das Setzen des Grabmals muss innerhalb des ersten Jahres nach Eintreten des Todes erfolgen.

[4]Der Friedhofwart überwacht das Setzen der Grabmale. Der Termin ist abzusprechen. Dies gilt zudem für Zweitbeschriftungen auf Grabmälern.

[5]Wird kein Grabmal durch die Hinterbliebenen gesetzt, wird ein Standardgrabmal zu Lasten der Hinterbliebenen gesetzt.

Entfernung

Art. 22
Grabsteine dürfen weder von den Eigentümern noch von Dritten ohne Einwilligung des Bestattungsamtes bzw. des Friedhofwartes von den Gräbern entfernt werden.

V. Grabbepflanzung und -unterhalt

Zuständigkeit

Art. 23
[1]Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

[2]Gräber, für deren Unterhalt keine Hinterbliebene verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinden mit einer Grünpflanzung versehen.

Grundsatz

Art. 24
[1]Pflanzen dürfen Grabmale nicht überragen oder anderweitig beeinträchtigen. Diese sind von den Hinterbliebenen zurückzuschneiden.

[2]Defekter Grabschmuck und/oder verwelkte Bepflanzung ist zu entfernen.

[3]Wird der entsprechenden Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen (Hinterbliebenen) angeordnet oder ausgeführt werden.

Freistehendes Urnengrab

Art. 25
Bei freistehenden Urnengräbern wird eine Steinplatte gesetzt. Auf dieser Steinplatte ist nur eine Blumenschale erlaubt. Steckblumenvasen sind ebenfalls erlaubt. Die Pflege und Unterhalt des Rasens erfolgt durch die Gemeinde Ermatingen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 26
[1]Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde Ermatingen.

[2]Grabschmuck und Blumen können für einen Monat nach der Beisetzung ausserhalb des Areals auf die dafür vorgesehene Steinplatten gestellt werden.

VI. Friedhofordnung

Friedhofanlage

Art. 27
[1]Die Friedhofanlage (Parzelle Nr. 792, Grundbuch Ermatingen) und alle damit verbundenen Anlagen und Installationen sind Eigentum der Paritätischen Kirchgemeinde Ermatingen.

[2]Die Gemeinde Ermatingen besitzt das unentgeltliche und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Friedhofanlage.

Ordnungsbestimmungen

Art. 28
[1]Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung und ist in Ehren zu halten.

[2]Es ist verboten, Hunde auf dem Friedhof mitzuführen.

[3]Besondere Abdankungen, Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhofanlagen bedürfen eine Bewilligung des Bestattungsamtes.

Haftung für Schäden

Art. 29
Die Gemeinde Ermatingen übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmalen und Bepflanzungen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden.

VII. Kostenregelung

Kosten Friedhofwesen

Art. 30
Die Kosten für das Friedhofwesen (d.h. sämtliche den Friedhof betreffenden Kosten wie Anlagen, Unterhalt, Sanierungen, Neubauten, Ausbauten sowie Betriebs-, Personal-, Informatik- und Nebenkosten und allfällige Amortisationen mit Zinsen) werden entsprechend der Einwohnerzahlen unter den Politischen Gemeinden aufgeteilt und jeweils per 31. Dezember des betreffenden Jahres durch die Politische Gemeinde Ermatingen erhoben

Gebühren

Art. 31
[1]Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt und sind durch das Bestattungsamt periodisch zu prüfen. Änderungen sind mit einem Antrag an den Gemeinderat zu richten.

[2]Der Gemeinderat entscheidet über Gebührenanpassungen.

Kostenübernahme durch die Gemeinden

Art. 32

[1]Für Einwohner nach Art. 6 lit. a übernehmen die Gemeinden folgende Kosten:

a) Einsargen inkl. Standardsarg, Zubehör und allfälliger Zeitzuschlag
b) Überführung vom Sterbeort im Kanton Thurgau in einen Aufbahrungsraum der Gemeinde Ermatingen
c) Aufbahrung in einem von der Gemeinde Ermatingen zur Verfügung gestellten Aufbahrungsraum
d) Überführung vom Aufbahrungsort ins Krematorium
e) Kremation inkl. Standardurne und Urnenrücktransport
f) Standard Grabschrifttafel (ausgenommen sind Schrifttafeln der Gemeinschaftsgräber)
g) Amtliche Todesanzeige
h) Einmalige Organisation der Bestattung sowie Verwaltungskosten
i) Einmalige Benützung der Friedhofskapelle Ermatingen
j) Durch das Bestattungsamt angeordnete Aufhebung aller Grabarten auf dem Friedhof Ermatingen
k) Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof Ermatingen für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren (ausgenommen Familiengräber)

[2]Weitergehende Ansprüche sowie allfällige Mehrkosten tragen die Hinterbliebenen.

[3]Kosten für Familiengräber sind gemäss Anhang zu entrichten.

[4]In diese Art von Einwohnern zählen zudem Schmetterlingskinder (nicht meldepflichtige Kinder), sofern ein Kindselternteil den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat.

Ehemalige Einwohner

Art. 33

Für ehemalige Einwohner gilt dieselbe Kostenübernahme, wie in Art. 32 Abs. 1 lit. a-k.

Auswärtig Verstorbene

Art. 34

Für die Bestattung auswärtig Verstorbener nach Art. 6 lit. b ist nebst der Gemeindegebühr und den effektiven Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Anhang zu entrichten.

Auswärtige Bestattung von Einwohnern

Art. 35

[1]Wird eine in den Gemeinden wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leisten die Gemeinden einen Beitrag gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a-i bis zum Umfang der Kosten, welche in den Gemeinden entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde oder Dritten übernommen werden.

[2]Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.

Weiterverrechnung Todesfall- und Bestattungskosten

Art. 36

Die Kosten für das Bestattungswesen werden nach der effektiven Anzahl der Todesfälle sowie dem effektiven Aufwand in den einzelnen Politischen Gemeinden verteilt und von der Politischen Gemeinde Ermatingen den übrigen beteiligten Gemeinden weiterverrechnet.

ERMATINGEN

VIII. Schlussbestimmungen

Ersatzvornahme

Art. 37

Kommen Pflichtige einer mehrmaligen Aufforderung zur Herstellung eines verlangten Zustands nicht nach, ordnet diese der Gemeinderat gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) auf Kosten der Pflichtigen an.

Rechtsmittel

Art. 38

Gegen Entscheide des Bestattungsamtes bzw. des Friedhofwarts kann innert Frist von 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

IX. Inkraftsetzung

Das Friedhofs- und Bestattungsreglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ermatingen auf den 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt das Friedhofs- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2013.

Gebührenanhang zum Friedhofs- und Bestattungsreglement

Gebühren Allgemein

– Einsargen inkl. Standardsarg	pauschal	CHF	600.00
– Zuschlag für Übergrösse	pauschal	CHF	95.00
– Zuschlag ausserhalb der Arbeitszeit und Samstag Überstundenzuschlag 50%	pauschal	CHF	200.00
– Zuschlag Sonn- und Feiertage, Mo 0:00 – 06.00 Uhr Überstundenzuschlag 75 %	pauschal	CHF	300.00
– Leichentransport: bis 30km	pauschal	CHF	70.00
– Leichentransport: bis 50km	pauschal	CHF	125.00
– Leichentransport: bis 70km	pauschal	CHF	190.00
– Leichentransport: bis 100km	pauschal	CHF	290.00
– Leichentransport: über 100km	pro km	CHF	2.50
– Urnentransport	pro km	CHF	2.10
– Benützung Aufbahrungsraum Ermatingen (pro angebrochener Tag)	pauschal	CHF	80.00
– Kremation	gem. Rechnung		
– Urnenrücktransport	gem. Rechnung		
– Urnenwahl	gem. Rechnung		
– Grabaushebung (Erdbestattungsgrab)	gem. Rechnung		
– Grabaushebung (Urnengrab)	pro Stunde	CHF	70.00
– Grabschrifttafel (Standard)	pauschal	CHF	40.00
– Grabschrifttafel Gemeinschaftsgrab/Schmetterlingsgrab	pauschal	CHF	200.00
– Amtliche Todesanzeige	gem. Rechnung		
– Gemeindegebühr (einmalige Organisation der Bestattung sowie Verwaltungskosten)	pauschal	CHF	222.00
– Benützung Friedhofskapelle Ermatingen (pro Benützung)	pauschal	CHF	80.00
– Benützung Notfallsarg	-	CHF	50.00
– Ausserordentlicher Aufwand Friedhofwart/Bestatter	pro Stunde	CHF	70.00

ERMATINGEN

Grabplatzgebühr für Auswärtige

– Erdbestattungsgrab	CHF	1'100.00
– Freistehendes Urnengrab	CHF	800.00
– Reihen-Urnengrab (auch Reihen-Urnengrab für Kinder)	CHF	800.00
– Beisetzung einer weiteren Urne in ein bestehendes Grab	CHF	300.00
– Gemeinschaftsgrab (auch Schmetterlingsgrab)	CHF	500.00

Grabplatzgebühr Familiengräber

– Familiengrab 200 x 150	CHF	3'800.00
– Familiengrab 200 x 240	CHF	5'900.00
– Familiengrab 200 x 330	CHF	8'100.00

Einzelposten

Die nachstehenden Einzelpositionen gelangen nur zur Anwendung, wenn die Pauschalen gemäss «Gebühren Allgemein» aufgrund der konkreten Umstände nicht verrechnet werden können.

– Einsargung pro Mitarbeiter/Mitarbeitende	pauschal	CHF	200.00
– Sarg Standard (Kissen und Polster inkl.) Masse: 185/58, 185/65, 195/58, 195/65	pro Stk.	CHF	200.00
– Sarg Übergrösse (Kissen und Polster inkl.) Masse: 207/70	pro Stk.	CHF	295.00
– Leichensack	pro Stk.	CHF	56.00
– Sargkissen	pro Stk.	CHF	10.00
– Leichenhemd	pro Stk.	CHF	30.00
– Leichenhemd Übergrösse	pro Stk.	CHF	42.00

NOTIZEN



Gemeinde Ermatingen
Hauptstrasse 88 / 8272 Ermatingen
ermatingen.ch